

Zusatzvereinbarung zur Nutzung des Jugendgästehauses / Jugendcamps Lütjensee

Die Vertragspartner*innen (Nutzer*innen) haben im Zusammenhang mit der Covid- 19 Pandemie folgende Regeln und Nutzungsauflagen einzuhalten:

Die Nutzer*innen haben den*die Hygienebeauftragte*n des KJR eine*n eigene*n Hygienebeauftragte*n zu benennen, der*die u.a im Vorfeld das individuelle Hygienekonzept inkl. Verpflegungskonzept der Nutzergruppe mit der Hausleitung bespricht und gegebenenfalls nachjustiert und während des Aufenthaltes als zentrale*r Ansprechpartner*in zur Verfügung steht.

Am Eingang des Jugendgästehauses steht zusätzlich zu den zur Verfügung stehenden Reinigungsmaterialien (Grundausrüstung) ein gefüllter Desinfektionsspender zur Benutzung. Weitere Desinfektionsmittel sind von der Nutzergruppe selbst mitzubringen.

Verbindliche Verhaltensregeln:

Grundsätzlich sind die für die jeweilige Nutzergruppe behördlich festgelegten Verhaltensregeln zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzuhalten.

Folgende weiterführende Verhaltensregeln und Anforderungen sind zu beachten und ggf. im individuellen Hygienekonzept vorzusehen:

1. Nutzer*innen dürfen nur Personen sein, die geimpft oder genesen sind.
2. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie minderjährige Schüler*innen, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der*dem Schüler*in im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).
3. **Ausnahme:** Bei Übernachtungen aus dienstlichen Gründen (das Vorliegen eines solchen Grundes ist vom* von der Besucher *in schriftlich zu bestätigen), gilt die 3G-Regelung. Besucher*innen, die aus dienstlichen, beruflichen oder geschäftlichen Gründen beherbergt werden, müssen einen Impf-, Genesenen- oder einen maximal 24 Stunden alten negativen Testnachweis vorlegen (bei PCR-Test gilt 48 Stunden).

Eine beruflich bedingte Teilnahme liegt bei jeder entgeltlichen Haupt- oder Nebentätigkeit vor, worunter auch Tätigkeiten im Rahmen einer berufsbezogenen Ausbildung und eines Praktikums sowie die Tätigkeit im Rahmen des Jugendfreiwilligendienst und Bundesfreiwilligendienst zählen. Eine ehrenamtliche Tätigkeit erfüllt nicht die Anforderungen an eine berufliche Tätigkeit.

Weiterführende Regelungen:

4. Regelmäßiges Lüften aller Räume (Stoßlüften).
5. Türen, wenn möglich, nicht geschlossen halten.
6. WC- und Duschanlagen sind in regelmäßigen Abständen von der Nutzergruppe zu reinigen (mindestens 1x täglich). (Desinfektionsmittel ist in ausreichender Menge mitzubringen).
7. Kenntnisse in Lebensmittelhygiene müssen vorhanden sein.
8. Die Reinigung von Geschirr muss per Geschirrspüler erfolgen, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen über 60°C erfordert (Einstellungen prüfen!).
9. Türklinken, Haltegriffe, Lichtschalter, Handläufe sind regelmäßig gründlich zu reinigen / desinfizieren.
10. Darüber hinaus müssen die Verkehrsflächen mindestens 1 x täglich gründlich gereinigt werden.

Das Verhalten bei krankwirkenden Nutzer*innen:

1. Das Verhalten bei krankwirkenden Nutzer*innen (Erkältungssymptome wie Fieber, Husten etc.) muss im Hygienekonzept des Nutzers geklärt sein.
2. Bei Anreise haben die Gäste der Nutzergruppe schriftlich zu versichern, dass sie selbst keine respiratorischen Symptome aufweisen oder nach ihren Kenntnis direkten Kontakt zu einer mit SARS-CoV 2 infizierten Person hatten.
Ebenso haben sie zu versichern, im Falle einer nachgewiesenen Ansteckung während ihres Aufenthalts umgehend die Rückreise nach Maßgabe des zuständigen Gesundheitsamts an ihren Erstwohnsitz anzutreten und Kosten und Organisation hierfür selbst zu übernehmen.
Eine Registrierungstabelle wird vom Jugendgästehaus zur Verfügung gestellt.

Lütjensee, den

Unterschrift